

STATUTEN

von

garanto

Die Gewerkschaft des Zoll- und
Grenzwachtpersonals

Neudruck August 2016

Inhaltsverzeichnis

Statuten

I.	Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit	2
II.	Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge	2
III.	Organe der Gewerkschaft	5
	<i>a) Die Sektionen und deren Organe</i>	<i>6</i>
	<i>b) Die Urabstimmung</i>	<i>7</i>
	<i>c) Der ordentliche und ausserordentliche Kongress</i>	<i>8</i>
	<i>d) Die Delegiertenversammlung</i>	<i>11</i>
	<i>e) Die Geschäftsprüfungskommission</i>	<i>12</i>
	<i>f) Der Zentralvorstand</i>	<i>13</i>
	<i>g) Das Sekretariat</i>	<i>14</i>
IV.	Einrichtungen der Gewerkschaft	14
	<i>a) Die Gewerkschaftszeitung</i>	<i>15</i>
	<i>b) Die Rechtshilfe</i>	<i>15</i>
	<i>c) Die Sterbekasse</i>	<i>15</i>
	<i>d) Das Gewerkschaftsarchiv</i>	<i>15</i>
	<i>e) Die Personalvorsorgestiftung</i>	<i>15</i>
V.	Statutenänderungen	16
VI.	Auflösung	16
VII.	Nicht vorgesehene Fälle	16
VIII.	Schlussbestimmungen	16

Die in den nachstehenden Statuten angewandte männliche Form gilt ebenso für die weibliche.

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK, HAFTBARKEIT

Art. 1

Name

Unter dem Namen garaNto besteht ein organisierter Verein (nachstehend Gewerkschaft genannt) von Mitarbeitern der Schweizerischen Zollverwaltung.

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Gewerkschaft befindet sich am Domizil des Sekretariats der Gewerkschaft.

Art. 3

Zweck

1. Die Gewerkschaft bezweckt:
 - die wirtschaftliche und soziale Besserstellung ihrer Mitglieder
 - die Förderung ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung
 - die Wahrung ihrer rechtlichen Interessen.
2. Kameradschaft und Solidarität unter den Kolleginnen und Kollegen sind die Basis der Gewerkschaftstätigkeit.
3. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4

Finanzielle Haftbarkeit

1. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft ist nur deren Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlischt jegliches Anrecht am Gewerkschaftsvermögen.

II. GLIEDERUNG, MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

Art. 5

Gliederung

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in Sektionen, deren geographische Ausdehnung vom Zentralvorstand im Einvernehmen mit den interessierten Mitgliedern festgesetzt wird.
2. Neue Sektionen dürfen nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes gegründet werden.
3. Zur Förderung der Tätigkeit der Sektionen und einzelnen Personalkategorien können Untergruppen gebildet werden: die Untergruppen verkehren ausschliesslich mit ihrer Stammsektion.

		Art. 6
<i>Rechte und Pflichten</i>		Für alle Mitglieder und alle Sektionen gelten die in den Gewerkschaftsstatuten festgelegten Rechte und Pflichten.
		Art. 7
<i>Mitglieder</i>	1.	Die Gewerkschaft besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern.
	2.	Aktivmitglieder müssen derjenigen Sektion angehören, in deren Gebiet ihr Dienstort liegt.
	3.	Ausnahme von dieser Regel bewilligt der Zentralvorstand im Einvernehmen mit den betreffenden Sektionen.
	4.	Der Gewerkschaft können auch Personen beitreten, die ihr nahe stehen. Sie erlangen den Status eines pensionierten Mitglieds. Zudem können Mitglieder, die aus organisatorischen Gründen in einen anderen Zweig der Bundesverwaltung wechseln, auf Antrag ihren Status als Aktivmitglied behalten. Dies gilt sinngemäss auch für das Personal des Sekretariates.
		Art. 8
<i>Aufnahme von Aktivmitgliedern</i>	1.	Die Aufnahme als Gewerkschaftsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches bei einer Sektion.
	2.	Jedes neue Mitglied erhält die Gewerkschaftsstatuten.
	3.	Der Zentralvorstand, die Sektionen und das Sekretariat haben das Recht, von der Zollverwaltung bzw. der PUBLICA Änderungen bezüglich Name, Wohnadresse, BV-Plus-Nummer (=Personalnummer), dienstliche Stellung, Dienstort sowie Daten betr. Ein- und Austritt, Pensionierung und Tod zu verlangen.
		Art. 9
<i>Berufung</i>		Abgewiesene Bewerber können beim Zentralvorstand Berufung einlegen, dieser entscheidet endgültig.
		Art. 10
<i>Mitgliederausweis</i>	1.	Jedes Mitglied erhält einen vom Zentralvorstand ausgestellten Mitgliederausweis.
	2.	Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen den Mitgliederausweis dem Sektionsvorstand zurückgeben.
	3.	Gegen die missbräuchliche Verwendung des Mitgliederausweises kann der Schutz der zuständigen Gerichte angerufen werden.
		Art. 11
<i>Übertritt</i>		Der Übertritt von einer Sektion in eine andere erfolgt auf den Anfang des dem Dienstortwechsel folgenden Monats.

Art. 12

Austritt

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann nur auf Jahresende erfolgen.
2. Er ist dem Sektionsvorstand bis spätestens 30. September mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
3. Mitglieder, die vor der Pensionierung aus der Zollverwaltung ausscheiden, werden als aus der Gewerkschaft ausgetreten betrachtet, sofern sie nicht schriftlich ihren Verbleib in der Gewerkschaft erklären. Vorbehalten bleibt die Regelung nach Artikel 7, Absatz 4.
4. Hat ein Mitglied während der ersten 12 Monaten seit dem Beitritt eine gewerkschaftliche Intervention verlangt oder beansprucht, verlängert sich die ursprüngliche Kündigungsfrist automatisch auf 3 Jahre oder die der Gewerkschaft entstandenen Kosten sind vollständig zurückerstatten.

Art. 13

Pensionierte Mitglieder

1. Wird ein Mitglied pensioniert, so wird es zum pensionierten Mitglied.
2. Der Übertritt erfolgt auf Anfang des der Pensionierung folgenden Monats.

Art. 14

Ausschluss

1. Mitglieder, die der Gewerkschaft schaden, den Statuten oder Gewerkschaftsbeschlüssen zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten der Gewerkschaft zur Unehre gereichen, das Ansehen der Gewerkschaft gefährden oder den Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaftskasse nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.
2. Der Entscheid über den Ausschluss steht allein dem Zentralvorstand zu.
3. Jeder Ausschlussantrag einer Sektion ist begründet dem Zentralvorstand einzureichen, welcher unverzüglich das Ausschlussverfahren einleitet.
4. Der Zentralvorstand kann von sich aus das Ausschlussverfahren einleiten, wenn ihm Handlungen eines Mitgliedes zur Kenntnis gelangen, welche unter die in Absatz 1 hiervor aufgeführten Tatbestände fallen.
5. Der Zentralvorstand gibt dem Mitglied von der erhobenen Anschuldigung Kenntnis und räumt ihm in ausreichendem Masse Gelegenheit zur Äusserung und Verteidigung ein. Vor dem Entscheid werden sämtliche vorliegenden Akten dem Sektionsvorstand vorgelegt, der einen Schlussbericht abgibt.
6. Der Entscheid des Zentralvorstandes wird dem Mitglied und der Sektion mit ausführlicher Begründung schriftlich bekanntgegeben.

Art. 15

- Berufung*
1. Gegen den Ausschlussentscheid kann sowohl vom Ausgeschlossenen als auch von der Sektion beim Kongress Berufung eingelegt werden. Der Kongress entscheidet endgültig.
 2. Die Berufung hebt die Ausschlussverfügung bis zum Entscheid des Kongresses auf.
 3. Gibt der Zentralvorstand einem Ausschlussantrag einer Sektion nicht Folge, kann diese beim Kongress Berufung einlegen.
 4. Dem Ausgeschlossenen wird Gelegenheit gegeben, sich an dem über seinen Fall entscheidenden Kongress persönlich zu verteidigen.

Art. 16

- Beiträge*
1. Zur Bestreitung der Ausgaben der Gewerkschaft haben die aktiven, monatlich Beiträge an die Zentral- und Sektionskasse zu entrichten. Darin inbegriffen ist das Abonnement für die Gewerkschaftszeitung.
 2. Die Beiträge an die Zentralkasse werden vom Kongress festgelegt.
 3. Die Beiträge an die Sektionskasse werden von den Sektionen festgelegt.
 4. Die Beiträge der Aktivmitglieder werden monatlich von der Eidg. Zollverwaltung eingezogen und an die Zentral- und die Sektionskasse abgeliefert.
 5. Die Beiträge der pensionierten Mitglieder werden jährlich durch die Zentralkasse erhoben. Die Sektionen erhalten ihren Beitragsanteil direkt von der Zentralkasse.
 6. Nötigenfalls und mit Zustimmung des Kongresses oder der Sektionen (einfaches Mehr) kann der Zentralvorstand die Entrichtung eines ausserordentlichen Beitrages verlangen.

Art. 17

- Vereinsjahr*
1. Das Vereinsjahr endigt am 31. Dezember.
 2. Auf diesen Zeitpunkt schliessen der Zentralvorstand und die Sektionen ihre Rechnungen ab.

III. ORGANE DER GEWERKSCHAFT

Art. 18

- Organe*
- Organe der Gewerkschaft sind:
- a) die Sektionen und deren Organe
 - b) die Urabstimmung
 - c) der ordentliche und ausserordentliche Kongress
 - d) die Delegiertenversammlung
 - e) die Geschäftsprüfungskommission
 - f) der Zentralvorstand
 - g) das Sekretariat.

a) Die Sektionen und deren Organe

Art. 19

- Statuten*
1. Jede Sektion gibt sich eigene Statuten, die mit den Statuten und den Reglementen der Gesamtgewerkschaft im Einklang stehen müssen.
 2. Die Sektionsstatuten und deren Abänderungen müssen dem Zentralvorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 20

- Stimm- und Wahlrecht*
1. Die aktiven und pensionierten Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig.

Art. 21

- Finanzen*
- Jede Sektion ist finanziell selbständig und bestreitet ihre Unkosten selbst.

Art. 22

- Vorstand*
1. Jede Sektion wählt ihren Vorstand, bestehend aus Präsident, Sekretär und Kassier. Dieser Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.
 2. Zudem werden mindestens zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 3. Die Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird.
 4. Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten. Stimmenthaltungen oder leer eingegangene Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehr nicht gezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.
 5. Der Vorstand bestimmt unter dem Vorsitz des Präsidenten über die Zuteilung der verschiedenen Ämter. Die verschiedenen Personalgruppen in der Sektion sind angemessen zu berücksichtigen.
 6. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich dem Zentralvorstand und dem Sekretariat zu melden.

Art. 23

- Pflichten*
1. Die Sektionsvorstände und die Mitglieder setzen sich aktiv für die Erreichung der Gewerkschaftsziele ein.
 2. Die Sektionsvorstände führen die Geschäfte der Sektionen und dienen als Verbindungsglieder zwischen den Sektionen und dem Zentralvorstand.
 3. Die Sektionsvorstände orientieren den Zentralvorstand laufend über besondere Vorkommnisse von allgemeiner Tragweite, welche die Gewerkschaftsziele betreffen.

4. Die Sektionspräsidenten oder deren Stellvertreter können an offenen Sitzungen des Zentralvorstandes teilnehmen. Offene Sitzungen finden jährlich zweimal statt.

Art. 24

Jahresbericht

Der Sektionsvorstand erstattet dem Zentralvorstand Ende jedes Jahres über die Tätigkeit der Sektion Bericht.

b) Die Urabstimmung

Art. 25

Urabstimmung

Vom Kongress mit absoluter Mehrheit, von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder, von einem Drittel der Sektionen oder vom Zentralvorstand kann über folgende Geschäfte die Urabstimmung verlangt werden:

- a) Die Auflösung der Gewerkschaft gem. Art. 66 Abs. 4.
- b) Die vom ordentlichen oder ausserordentlichen Kongress gefassten Beschlüsse, soweit sie die unter Art. 35, Absatz 1 Ziffern 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 aufgeführten Geschäfte betreffen.
- c) Anträge betreffend die Änderung der Gewerkschaftsstatuten.

Art. 26

Frist

1. Die Urabstimmung über Beschlüsse des Kongresses kann bis spätestens einen Monat nach der Publikation der Beschlüsse in der Gewerkschaftszeitung verlangt werden. Massgebend ist das Erscheinungsdatum.
2. Diese Einschränkung gilt nicht für Beschlüsse, welche die Gewerkschaftsstatuten betreffen (Artikel 65 b).
3. Die Urabstimmung wird vom Zentralvorstand innert eines Monats, seit der gültigen Antragsstellung, oder wenn sie vom Kongress beschlossen wurde, seit Erscheinen des Protokolls angeordnet.
4. Der Zentralvorstand stellt den Sektionen für jedes Mitglied Stimmzettel und Abstimmungsvorlagen mit einem erläuterndem Bericht und Antrag zu.

Art. 27

Durchführung

1. Die Durchführung der Urabstimmung ist Aufgabe der Sektionen. Das Vorgehen ist in einem separaten Reglement festgehalten.
2. Der Zentralvorstand setzt eine Frist von 14 Tagen fest, innert welcher die Sektionen die Abstimmung vorzunehmen haben.
3. Die Mitglieder lassen ihren Stimmzettel dem Sektionsvorstand zukommen, der sie an die Geschäftsprüfungskommission des Zentralvorstandes weiterleitet. Das Vorgehen ist in einem separaten Reglement festgehalten.
4. Die Auszählung der Stimmzettel obliegt der Geschäftsprüfungskommission des Zentralvorstandes.
5. Über die Annahme oder Verwerfung einer der Urabstimmung unterbreiteten Vorlage entscheidet das einfache Mehr der

gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

6. Die Geschäftsprüfungskommission teilt die Resultate dem Zentralvorstand mit, welcher sie in der Gewerkschaftszeitung veröffentlicht.

c) Der ordentliche und ausserordentliche Kongress

Art. 28

Ordentlicher Kongress

1. Der ordentliche Kongress findet alle vier Jahre statt. Der Zentralvorstand gibt das entsprechende Datum so schnell als möglich bekannt.
2. Der ordentliche Kongress wird durch den Zentralvorstand mindestens 6 Wochen vor der Abhaltung einberufen, wobei das Verzeichnis aller Verhandlungsgegenstände den Sektionen bekanntgegeben und in der Gewerkschaftszeitung veröffentlicht wird.
3. Gewerkschaftsmitglieder können auf eigene Kosten dem Kongress als Besucher beiwohnen.

Art. 29

Anträge

Anträge der Sektionen an den Kongress sowie Kandidaturen für den Zentralvorstand und die Geschäftsprüfungskommission sind dem Zentralvorstand spätestens drei Monate vor dem Kongress schriftlich zu unterbreiten. Die Anträge sind eingehend zu begründen.

Art. 30

Vertretungsrecht

1. Die Sektionen haben das Recht, sich vertreten zu lassen, wobei für das Vertretungsrecht folgender Schlüssel gilt:
 - bis 75 Mitglieder: 1 Delegierter
 - 76-150 Mitglieder: 2 weitere DelegierteFür je weitere 150 Mitglieder oder einen Bruchteil davon je ein weiterer Delegierter.
2. Die Vertretung der Sektionen an dem Kongress erfolgt aufgrund des Mitgliederbestandes am 31. Dezember des Vorjahres.
3. Die Namen der Delegierten sind dem Zentralvorstand mindestens drei Wochen vor Abhaltung des Kongresses mitzuteilen.

Art. 31

Entschädigung

1. Die Auslagen für Reisen, Mahlzeiten und Übernachtung werden durch die Zentralkasse übernommen.
2. Die Sektionen beteiligen sich an diesen Kosten pro Delegierter mit einem Drittel des ordentlichen jährlichen Zentralkassenbeitrages.

Art. 32

- Beschlüsse*
1. Über Geschäfte, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt sind, darf vom ordentlichen Kongress nur Beschluss gefasst werden, wenn Eintreten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen wird. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
 2. Anträge auf Änderung der Statuten und Geschäfte finanzieller Natur (Erhöhung des ordentlichen Beitrages an die Zentralkasse, ausserordentliche Beiträge, Kredite, usw.) müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.

Art. 33

*Mitglieder des
Zentralvorstandes,
der Geschäftsprü-
fungskommission
und des
Sekretariats*

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission sowie des Sekretariates haben am Kongress nur beratende Stimme und dürfen somit nicht zu Delegierten gewählt werden.

Art. 34

- Tagesbüro*
1. Das Tagesbüro des Kongresses besteht aus dem Tagespräsidenten, dem Tages-Vizepräsidenten, den Stimmenzählern und den Tagessekretären.
 2. Der Tagespräsident, der Tages-Vizepräsident und die Stimmenzähler werden aus dem Kreis der Delegierten gewählt. Der Tagespräsident und der Tages-Vizepräsident werden vom Zentralvorstand vorgeschlagen.
 3. Der Tagespräsident oder der Tages-Vizepräsident leitet den Kongress. Er besitzt das Wahlrecht. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht stimmt.
 4. Die Tagessekretäre werden durch den Zentralvorstand bestimmt.
 5. Übersetzungen werden durch das Sekretariat besorgt.

Art. 35

- Traktanden*
1. Dem Kongress ist die Erledigung folgender Geschäfte übertragen:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kongresses
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse
 4. Änderung der Statuten
 5. Wahl des Zentralpräsidenten
 6. Wahl der übrigen Zentralvorstandsmitglieder
 7. Wahl der Sektion, die das zu ersetzende Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zu stellen hat
 8. Behandlung der Statutenanträge der Sektionen und des Zentralvorstandes mit anschliessender Beschlussfassung
 9. Beschlussfassung über Verträge und Abkommen mit anderen Verbänden und Institutionen

10. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen sowie die Verbindung oder den Zusammenschluss mit anderen Organisationen

11. Entscheid über die Behandlung von Anträgen, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt eingereicht werden (Artikel 32, Absatz 1)

2. Die Geschäfte sind nach der in der Traktandenliste angegebenen Reihenfolge zu behandeln. Abweichungen davon können vom Kongress beschlossen werden.

Art. 36

Protokoll

1. Die Tagessekretäre erstellen ein Protokoll, das alle Verhandlungspunkte enthalten muss.

2. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich wiederzugeben.

3. Das von den Tagessekretären und dem Tagespräsidenten unterzeichnete Protokoll ist so bald wie möglich dem Zentralvorstand zuzustellen. Dieser sorgt für die Abgabe an die Sektionen.

4. Unmittelbar nach dem Kongress sind die Beschlüsse in der Gewerkschaftszeitung zu publizieren.

Art. 37

Stimmfreiheit

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, für deren Abgabe er nicht durch Weisung oder Auftrag gebunden sein darf.

Art. 38

Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe (ausg. Art. 52, Abs 1), sofern nicht geheime Wahl verlangt wird.

2. Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, bzw. Stimmzettel erhalten. Stimmenthaltungen oder leer eingegangene Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehr nicht gezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 39

Abstimmungen

1. Nach Schluss der Beratungen teilt der Vorsitzende mit, in welcher Weise er die Abstimmung vorzunehmen gedenkt. Diese Anordnung kann von der Versammlung abgeändert werden. Die zur Abstimmung gelangenden Anträge sind in mindestens zwei Amtssprachen bekanntzugeben.

2. Anträge, welche die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigen, sind zum Beschluss erhoben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht stimmt.

3. Anträge auf Statutenänderungen sind bei Stimmgleichheit verworfen.

Art. 40

- Ausserordentlicher Kongress*
1. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, ein Drittel der Sektionen, der Kongress oder der Zentralvorstand haben das Recht, die Einberufung eines ausserordentlichen Kongresses zu verlangen.
 2. Ort und Zeit bestimmt der Zentralvorstand.
 3. Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand mindestens einen Monat vor der Durchführung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe aller zur Behandlung kommenden Geschäfte.

Art. 41

- Zuständigkeit*
1. Der ausserordentliche Kongress ist zuständig für die Geschäfte gemäss Art. 35, Absatz 1, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11.
 2. Die Frist für die Einreichung von Anträgen der Sektionen wird vom Zentralvorstand bestimmt.
 3. Im übrigen gelten alle einschlägigen Artikel für den ordentlichen Kongress.

d) Die Delegiertenversammlung

Art. 42

- Delegiertenversammlung*
1. Jährlich im 2. Quartal findet die Delegiertenversammlung statt.
 2. Die Sitzung wird vom Zentralpräsidenten geleitet.
 3. Die Diskussionen und Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.
 4. Der Zentralvorstand nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 43

- Vertretungsrecht*
- Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Sektionen zusammen.
Bis 200 Mitglieder: 1 Delegierter.
Für je weitere 200 Mitglieder oder einen Bruchteil davon: 1 Delegierter.

Art. 44

- Zuständigkeit*
1. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Zentralvorstandes.
 2. Beratung der Jahresrechnungen.
 3. Genehmigung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und Beschlussfassung über deren Anträge.
 4. Diskussion und Beschlussfassung über den Voranschlag des Folgejahres.
 5. Kann den Mitgliederbeitrag an die Teuerungsrate anpassen.
 6. Änderung der Reglemente.
 7. Behandlung der Anträge der Sektionen und des Zentralvorstandes mit anschliessender Beschlussfassung.
 8. Behandlung von Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Wahl von Ersatzmitgliedern in den Zentralvorstand (vgl. Art. 52)

Art. 44a

- Abstimmungen*
1. Die zur Abstimmung gelangenden Anträge sind in mindestens zwei Amtssprachen bekanntzugeben.
 2. Anträge, welche das einfache Mehr erhalten sind angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 45

- Kosten*
1. Die Auslagen für Reisen, Mahlzeiten und Übernachtung werden durch die Zentralkasse übernommen.
 2. Die Sektionen beteiligen sich an diesen Kosten pro Delegierter mit einem Drittel des ordentlichen jährlichen Zentralkassenbeitrages.

e) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Sektionen.

Art. 47

Amtsdauer Die Amtsdauer jedes Mitgliedes beträgt sechs Jahre.

Art. 48

Zuständigkeit Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit des Zentralvorstandes sowie die Führung der Zentralkasse und der Sterbekasse. Sie nimmt ihren Kontrollauftrag jährlich wahr und unterbreitet der Delegiertenversammlung den Tätigkeitsbericht und die Rechnung zur Genehmigung.

Art. 49

Bericht Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet der Delegiertenversammlung gemäss Art. 44 Ziffer 3 einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen zur Geschäftsführung begleitet von ihren diesbezüglichen Anträgen.

Art. 50

Kosten Die Zentralkasse übernimmt alle der Geschäftsprüfungskommission aus der Ausübung ihres Mandats erwachsenen Kosten.

f) Der Zentralvorstand

Art. 51

- Zentralvorstand*
1. Der Zentralvorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Protokollführer und mindestens drei Sekretären. Die Personalgruppen sind bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen. Der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.
 2. Der Zentralpräsident muss nicht Mitarbeiter der schweizerischen Zollverwaltung sein.
 3. Die Sektionen melden dem ZV drei Monate vor dem Kongress die Kandidaten mit Einschluss der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder. Nach dieser Frist eintreffende Vorschläge gelten erst für einen allfälligen zweiten Wahlgang.

Art. 52

- Wahl*
1. Der Zentralpräsident und die Mitglieder des Zentralvorstandes werden in geheimer Wahl bestimmt. In den ersten zwei Wahlgängen ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht; im dritten Wahlgang zählt das einfache Mehr.
 2. Treten im Verlaufe einer Amtsdauer Vakanzen im Zentralvorstand ein, so rückt der nächste nichtgewählte Kandidat mit der grössten Stimmenzahl nach. Fehlt ein solcher Kandidat, so wählt die Delegiertenversammlung bis zum nächsten Kongress einen Kandidaten.
 3. Scheidet der Zentralpräsident im Verlaufe der Amtszeit aus, so übernimmt der Vizepräsident die Leitung des Zentralvorstandes bis zum nächsten Kongress. Die Wahl des geschäftsleitenden Vizepräsidenten erfolgt durch den ZV.

Art. 53

- Amtsdauer*
1. Der Zentralpräsident und die Mitglieder des Zentralvorstandes sind für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.
 2. Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 54

- Haftbarkeit*
1. Der Zentralvorstand ist der rechtsverbindliche Vertreter der Gewerkschaft.
 2. Die Gewerkschaft wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift des Zentralpräsidenten oder einer der Vizepräsidenten in Verbindung mit der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Zentralvorstandes.

Art. 55

- Obliegenheiten*
1. Dem Zentralvorstand ist die allgemeine Leitung der Gewerkschaftstätigkeit übertragen, er unternimmt alles für eine günstige Entwicklung der Gewerkschaft und zur Verwirklichung

- der Gewerkschaftsziele.
2. Folgende Obliegenheiten fallen ihm zu:
 1. Ausführung der Bestimmungen der Gewerkschaftsstatuten und Reglemente
 - 1a. Erlass von Richtlinien für die gewerkschaftliche Bildung
 2. Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und der Urabstimmungen
 3. Vertretung der Interessen der Mitgliedschaft bei der Zollverwaltung und den eidgenössischen Behörden
 4. Laufende Orientierung und Anhörung der Sektionen über Gewerkschaftsgeschäfte von allgemeiner Tragweite
 5. Wahl der Vertreter der Gewerkschaft in die verschiedenen Kommissionen der Gewerkschaft, der gewerkschaftlichen Dachorganisationen und der Verwaltung
 6. Beziehungen mit dem Sekretariat und mit anderen Verbänden.
 3. Dem Zentralvorstand und dem Kongress steht das Recht zu, das Studium wichtiger Fragen einer Sektion oder einem Ausschuss zu übertragen.

Art. 56

*Finanzielle
Zuständigkeit*

1. Der Zentralvorstand ist zuständig für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben, soweit sie Fr. 10'000.- pro Geschäft nicht übersteigen.
2. Die Zentralkasse übernimmt alle dem Zentralvorstand aus der Ausübung seines Mandats erwachsenen Kosten.

g) Das Sekretariat

Art. 57

Sekretariat

Die Gewerkschaft unterhält ein Sekretariat.

Art. 58

Obliegenheiten

1. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Sekretariatspersonals richten sich nach den Anstellungsverträgen und den Pflichtenheften.

IV. EINRICHTUNGEN DER GEWERKSCHAFT

Art. 59

Einrichtungen

Zur Erreichung ihrer Ziele unterhält die Gewerkschaft folgende Einrichtungen:

- a) die Gewerkschaftszeitung
- b) die Rechtshilfe
- c) die Sterbekasse
- d) das Gewerkschaftsarchiv
- e) die Personalvorsorgestiftung

a) Die Gewerkschaftszeitung

Art. 60

- Gewerkschaftszeitung*
1. Die Gewerkschaft gibt eine Gewerkschaftszeitung heraus, die jedes Mitglied erhält.
 2. Die Zeitung kann auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen abonniert werden.

b) Die Rechtshilfe

Art. 61

- Rechtshilfe*
1. Die Gewerkschaft unterhält eine Einrichtung für die Gewährung rechtlicher Hilfe und rechtlichen Beistandes an alle Mitglieder.
 2. Die Funktionen dieser Einrichtung sind in einem besonderen Reglement geregelt.

c) Die Sterbekasse

Art. 62

- Sterbekasse*
1. Zur Linderung der finanziellen Sorgen beim Hinschied eines Mitgliedes oder seines Ehegatten besteht eine Sterbekasse.
 2. Näheres wird durch die Statuten der Sterbekasse bestimmt.

d) Das Gewerkschaftsarchiv

Art. 63

- Archiv*
1. Zur Aufbewahrung der Gewerkschaftsakten unterhält der Zentralvorstand ein Gewerkschaftsarchiv.
 2. Das Gewerkschaftsarchiv steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

e) Die Personalvorsorgestiftung

Art. 64

- Gemeinschaft*
1. Die Gewerkschaft garantiert zusammen mit der Gewerkschaft Kommunikation eine Personalvorsorgestiftung. Die Stiftung bezweckt die ausserobligatorische berufliche Vorsorge durch Gewährung von Teuerungszulagen oder ergänzende Teuerungszulagen zu den Renten der Pensionskasse für die Arbeitnehmenden der Gewerkschaft Kommunikation. Die Verwendung der finanziellen Mittel ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 65

Statutenänderungen

Änderungen an den vorliegenden Gewerkschaftsstatuten können beschlossen werden:

- a) durch den ordentlichen und ausserordentlichen Kongress, wenn ein Antrag in der Geschäftsliste veröffentlicht worden ist
- b) auf dem Wege der Urabstimmung.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 66

Auflösung

1. Das Begehren um ersatzlose Auflösung der Gewerkschaft kann in gültiger Weise nur auf Grund der Unterschriften von wenigstens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss gilt als zustandegekommen, wenn er mit Zweidrittelsmehrheit des Kongresses gefasst wurde.
3. Der Kongress, welcher die Auflösung beschliesst, bestimmt über das einzuschlagende Verfahren und über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens.
4. Das Begehren um Auflösung der Gewerkschaft infolge Zusammenschluss mit einer anderen Organisation kann vom Zentralvorstand oder vom Kongress gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung und Bedingung ist, dass für die Gewerkschaftsmitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und das Gewerkschaftsvermögen zweckkonform verwendet wird bzw. erhalten bleibt. Der Auflösungsbeschluss gilt in diesem Fall als zustandegekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation mittels einer Urabstimmung beschlossen worden ist.

VII. NICHT VORGESEHENE FÄLLE

Art. 67

Nicht vorgesehene Fälle

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden vom Kongress entschieden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68

Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden von der Fusionsversammlung der Gewerkschaft garaNto von 4. Dezember 2001 in Thun genehmigt. Sie treten am 1.1.2002 in Kraft und ersetzen die früheren Statuten des VSZB und des VSZP.

2. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Art. 69

*Massgebender
Text*

Der deutsche Text der Statuten ist massgebend.

Thun, 4. Dezember 2001

Für die Fusionsversammlung

Die Tagespräsidenten:

Frédéric Borgeat
Karl Strohhammer

Die Tagessekretäre:

René Fischer
Muriel Marquis

* * * * *

Allschwil, 7. Januar 2002

Für den Zentralvorstand

Der Zentralpräsident:

Arnold Julier

Der Protokollführer:

Pascal Zwahlen

Dieser Neudruck berücksichtigt folgende Statutenänderungen:

- Art. 18 Abs. 3, 27 Abs. 1+3, 30 Abs. 1, 48 Abs. 1, 51 Abs. 1 (angenommen am 1. ord. Kongress vom 13./14.6.2002 in Martigny)
- Art. 7 Abs. 1 + 4, 8 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 16 Abs. 5, 20 Abs. 2 gestrichen, 34 Abs. 2, 35 Abs. 13 gestrichen, 57, 58, 59, 64, 68-75 Übergangsbestimmungen gestrichen (angenommen am 2. ord. Kongress vom 17./18.6.2004 in Thun)
- Art. 59 + 61 Präzisierung Begriff „Rechtshilfe“, betrifft nur d-Version (angenommen am 4. ord. Kongress vom 22./23.5.2008 in Thun)
- Art. 2, 26 Abs. 1, 31 Abs. 2 (neu), 36 Abs. 4 (neu), 45 Abs. 2 (neu), Richtlinien für Beiträge an Teilnehmer/innen von Bildungskursen der Gewerkschaft garaNto (angenommen am 5. ord. Kongress vom 10./11.6.2010 in Thun)
- Art. 12 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 4 (neu): Angenommen am 6. ordentlichen Kongress vom 14./15.6.2012 in Thun
- Art. 23 Abs. 4 (neu); Änderung Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3; Art. 55 Ziff. 2 (Alinea 1a neu): Angenommen am 7. ordentlichen Kongress vom 5./6.6.2014 in Thun
- Art. 18, Anpassung Littera d), Art. 25 Anpassung Littera b), Art. 28 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 neu, Art. 43 neu, Art. 44 neu, Art. 44a neu, Art. 48 neu, Art. 49, Art. 52 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1, Art. 56 Abs. 2+3 gestrichen (angenommen am 8. ordentlichen Kongress vom 9./10.6.2016 in Thun)

Diesen Statuten sind folgende Dokumente beigelegt:

- Reglement über die Durchführung von Urabstimmungen gem. Art. 27, Absatz 1 der Zentralstatuten.
- Richtlinien für Beiträge an Teilnehmer/innen von Bildungskursen der Gewerkschaft garaNto

Reglement

über die Durchführung von Urabstimmungen gemäss Art. 27, Abs. 1 der Zentralstatuten

Bei der Durchführung von Urabstimmungen sind folgende Weisungen zu beachten:

a) Vorgehen bei der Durchführung

- Das Stimmmaterial ist vom Zentralvorstand den Sektionsvorständen in genauer Anzahl zu senden, wobei mit dem Stimmzettel auch ein offizielles Urabstimmungscouvert zuzustellen ist.
- Die Sektionsvorstände stellen die Unterlagen den Mitgliedern zu (z.B. mit der Post, ZAweise, durch die Vertrauensleute usw.).
- Die Abstimmung ist ausschliesslich in verschlossenem Urabstimmungscouvert durchzuführen und zwar entweder mittels Urne oder per Post (nicht in verschlossenem Couvert abgegebene Stimmzettel sind ungültig).
- Sämtliche abgegebenen Urabstimmungscouverts sind vom Sektionsvorstand zu sammeln und im ungeöffneten Zustand an den Präsident/die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission abzuliefern.
- Die von diesem Reglement nicht betroffenen Bestimmungen gemäss Artikel 25 bis 27 der Zentralstatuten bleiben unverändert in Kraft.

b) Beilage von Wahlpropaganda und Abstimmungsunterlagen

- Vom Zentralvorstand wird den Sektionsvorständen das gleiche Stimmmaterial gemäss Art. 26 Abs. 4 der Zentralstatuten (ohne Wahlpropaganda) für alle Mitglieder zugestellt.
- Die Sektionsvorstände können den Abstimmungsunterlagen Propaganda hinzufügen.

Dieses Reglement wurde am 1. ordentlichen Kongress von garaNto vom 13./14.6.2002 in Martigny angenommen. Es tritt am 1.7.2002 in Kraft.

Richtlinien des Zentralvorstandes

über Beiträge an Teilnehmer/innen von Bildungskursen

der Gewerkschaft garaNto

1. Allgemeines

- Der Zentralvorstand entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien endgültig über das Kursangebot der Gewerkschaft garaNto und Movendo, das Bildungsinstitut der Gewerkschaften.
- Die/der Kursteilnehmer/in muss Gewerkschaftsmitglied sein.
- Die Zentralkasse übernimmt folgende Kosten: Kursgebühren, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- Die Reisekosten für garaNto-Kurse werden von den Sektionen übernommen. Bei Movendo-Kursen gehen diese zu Lasten der Kursteilnehmer/innen.
- Für die notwendigen Urlaube ist die/der Kursteilnehmer/in selber besorgt.
- Allfällige Beiträge und Angebote des Bundes werden berücksichtigt.

2. garaNto-Kurse

Die Kosten werden gemäss Ziffer 1 voll übernommen.

3. Movendo-Kurse:

- Garanto trägt die Kosten für **eine Movendo-Weiterbildung pro Jahr** und Mitglied gemäss Kursausschreibung
- Von diesem Grundsatz kann bei Bedarf abgewichen werden.
- PC-/Office-Kurse und solche, die verwaltungsintern angeboten werden, sind vom Angebot ausgeschlossen.

4. Movendo-Kurse: Anmeldeverfahren

- Interessenten melden sich via <http://www.movendo.ch> (Login) direkt bei Movendo an.
- Movendo leitet das Gesuch mit entsprechendem Antrag auf Kostengutsprache an das Zentralsekretariat der Gewerkschaft garaNto. Dieses entscheidet anschliessend über die Kostengutsprache, wo nötig in Absprache mit der Sektion.

5. Movendo-Kurse: Kostenbeteiligung

- Die Kosten gemäss Ziffer 1 werden übernommen, wenn die Kurse im Interesse der Gewerkschaft garaNto sind.
- Die Reisekosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden.
- Die Kursbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innert 4 Jahren nach dem Kursbesuch aus der Gewerkschaft austritt bzw. in eine andere Gewerkschaft übertritt, die nicht der Verhandlungsgemeinschaft des Bundespersonals oder dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.

3. Inkrafttreten

Die totalrevidierten Richtlinien sind am 1.7.2016 in Kraft getreten.